



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

SCHUTZGEMEINSCHAFT
g.U. WÜRTTEMBERG

Das neue Weinrecht und seine
Auswirkungen auf den Weinanbau

27. Nov 2020 – Pressemitteilung – Nr. 239/2020

Herkunft, Qualität, Profilierung – bessere Rahmenbedingungen für den deutschen Wein

Bundestag beschließt neues Weingesetz des Bundeslandwirtschaftsministeriums

1. Das neue Weingesetz
2. Die neue Weinverordnung
3. Die nächsten Schritte



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

SCHUTZGEMEINSCHAFT
g.U. WÜRTTEMBERG

1. Das neue Weingesetz

Entstehungsprozess

Zeitlicher Ablauf:

- Referentenentwürfe (Gesetz und Verordnung) erreichten den DWV am 12.06.2020
- Stellungnahme beim BMEL durch DWV zum 01.07.2020
- Bundeskabinett stimmt Entwurf des neuen Weingesetzes am 19.08.2020 zu
- Infoveranstaltungen des WVW im September 2020
- Verabschiedung des neuen Weingesetzes durch den Bundesrat am 18.12.2020

Schwieriges Marktumfeld

§3b Stützungsprogramm

2. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unterstützt Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten [...] stehen der BLE jährlich 2 Millionen Euro zur Verfügung. [...]

-> *Geldrückfluss nach Brüssel vermeiden und gebietsübergreifende Werbung stärken*

§7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

1. [...] Genehmigungen für Neuanpflanzungen in den Jahren 2016 bis 2023 ein Prozentsatz von 0,3 der tatsächlich [...] in Deutschland mit Reben bepflanzten Gesamtfläche festgelegt.

-> *Marktstabilisierung in einem stagnierenden Marktumfeld*

Anpassung an Marktsituation

§8 Klassifizierung von Rebsorten

-> *Ziel der schnellen Markteinführung neuer Rebsorten*

§37 Deutscher Weinfonds

Keine Anpassung, aber ausdrücklicher Wunsch der Branche, dass zukünftig eine „Geoschutzstelle“ zur Verwaltung der Lastenhefte/Produktspezifikationen aus Geldern des DWF finanziert wird.

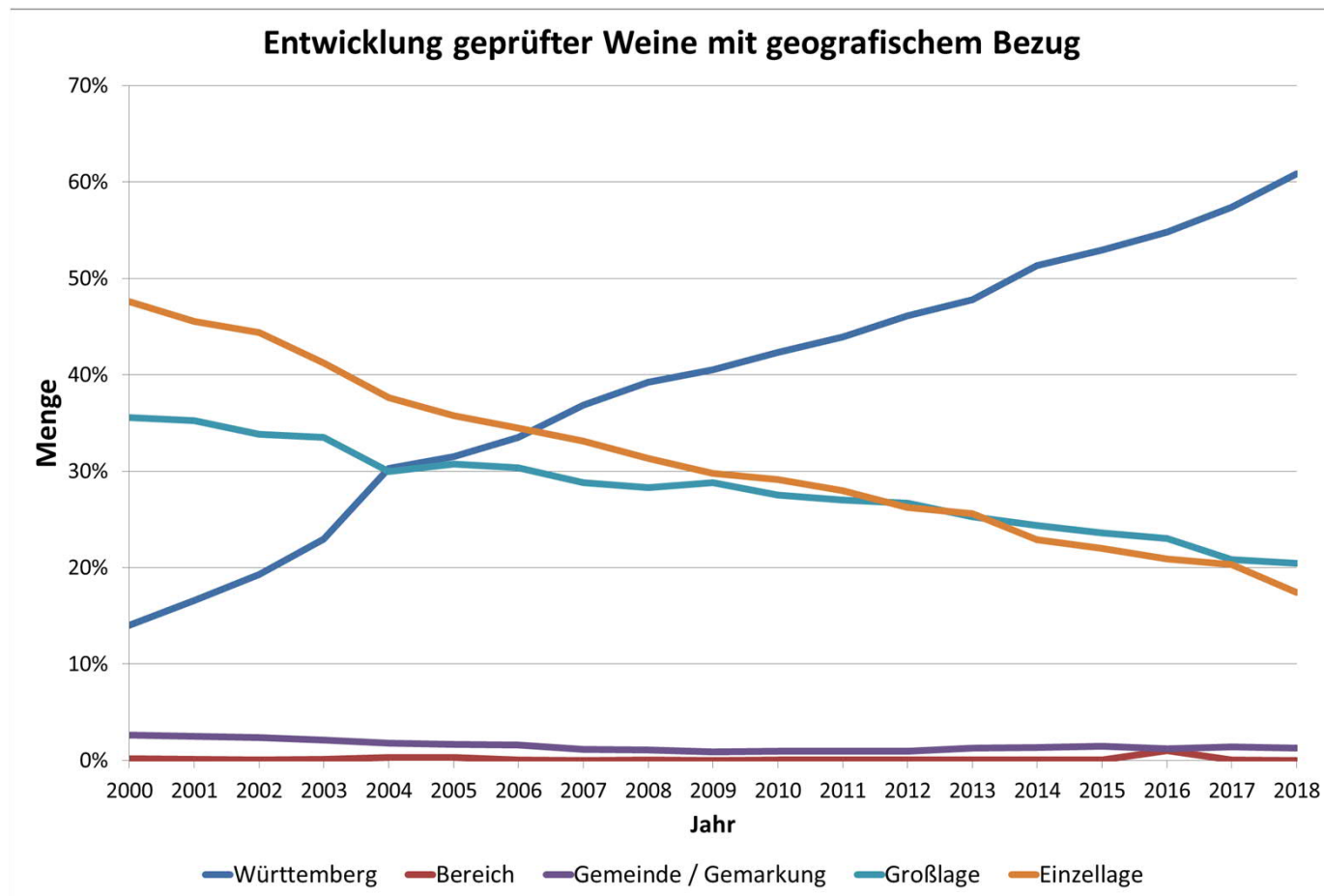


WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

SCHUTZGEMEINSCHAFT
g.U. WÜRTTEMBERG

2. Die neue Weinverordnung

Exkurs Anstellungen QWP

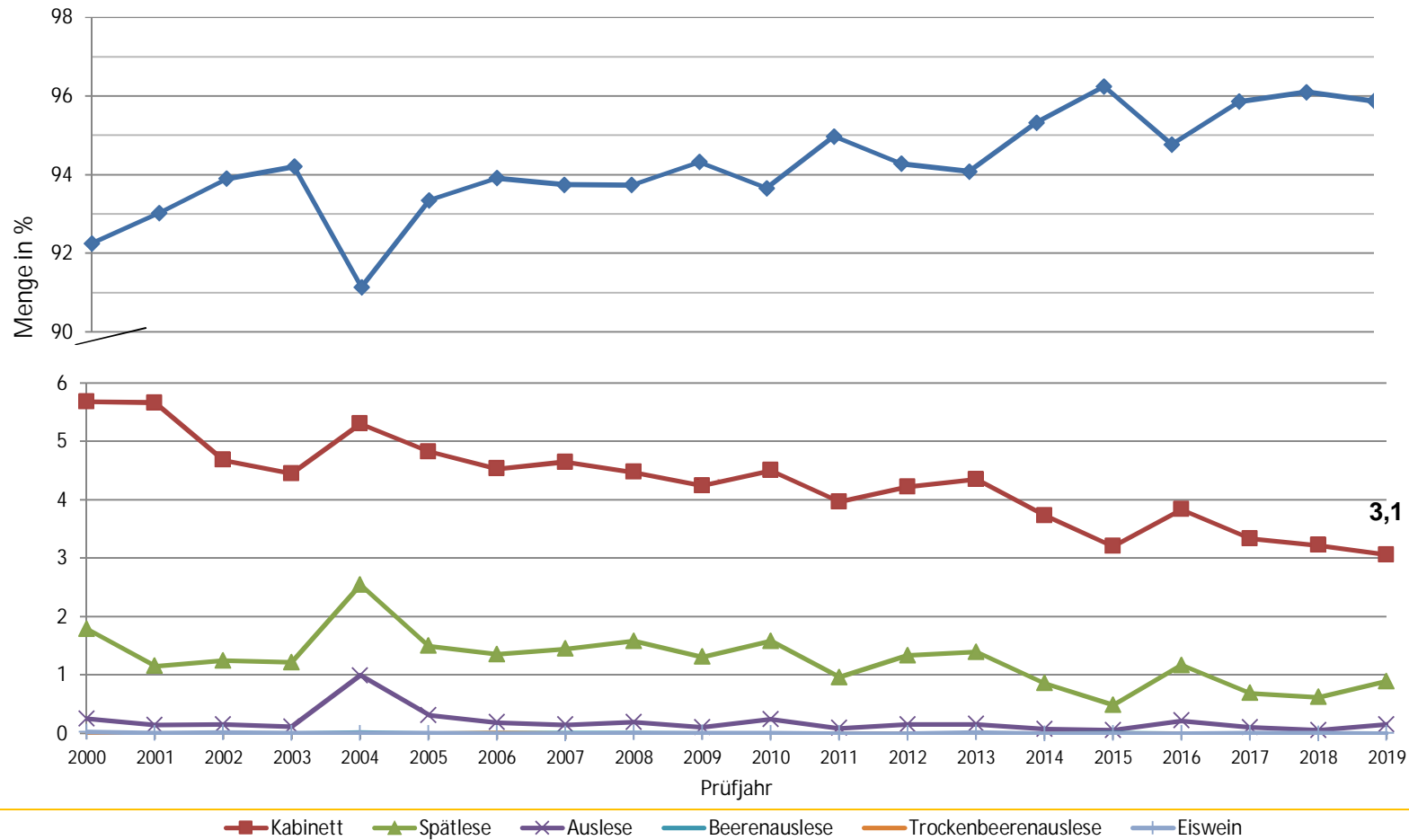


Quelle: LVWO, Frau Dreisiebner, Strukturdaten Württemberg am 18.02.2020



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG
SCHUTZGEMEINSCHAFT
g.U. WÜRTTEMBERG

Exkurs Qualitätsstufen/Prädikate



Qualitätswein
~ 95%

Kabinett

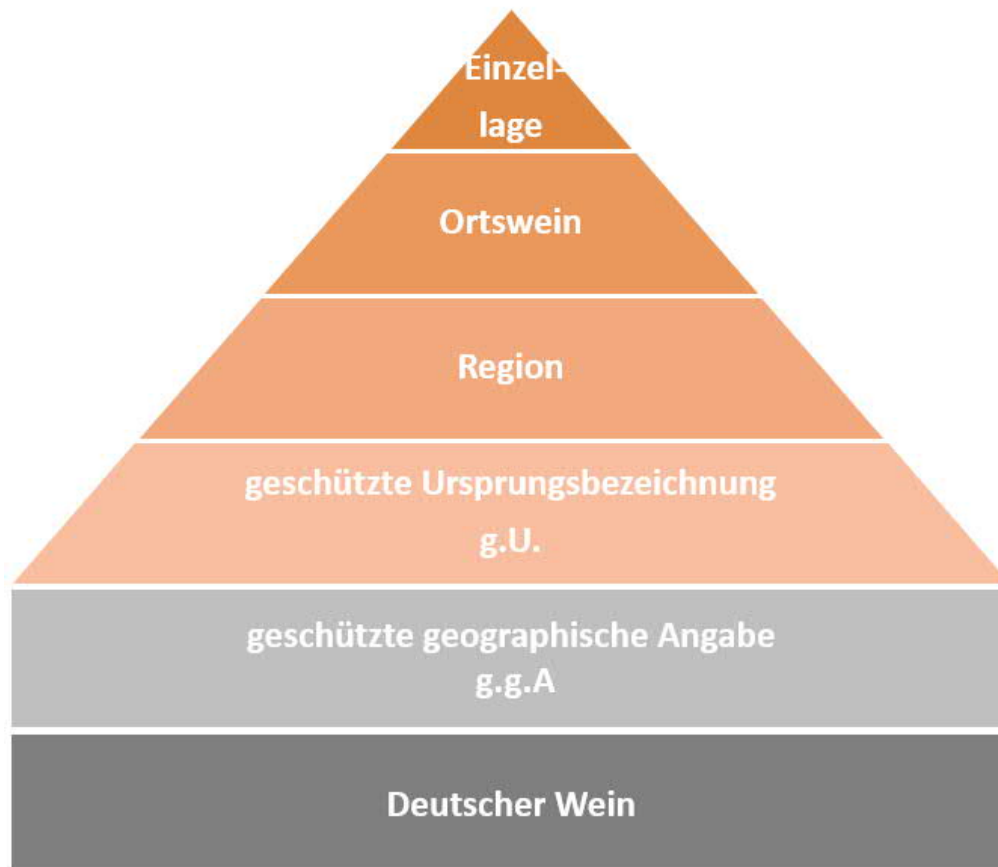
Spätlese

Quelle: LVWO, Frau Dreisiebner,
Strukturdaten Württemberg
am 18.02.2020

Zeitlicher Ablauf Weinverordnung

- Inhalte der Weinverordnung werden häufig als Synonym „Bezeichnungsrecht“ genannt.
- Referentenentwürfe (Gesetz und Verordnung) erreichten den DWV am 12.06.2020.
- Zahlreiche Änderungen und Anträge der Weinwirtschaft.
- Ursprünglicher Plan, die Verordnung gemeinsam mit dem Gesetz zu verabschieden konnte nicht umgesetzt werden.
- Referentenentwürfe (Verordnung) erreichten DWV am 23.12.2020.
- Die Verordnung wird voraussichtlich am 26.03.2021 verabschiedet.

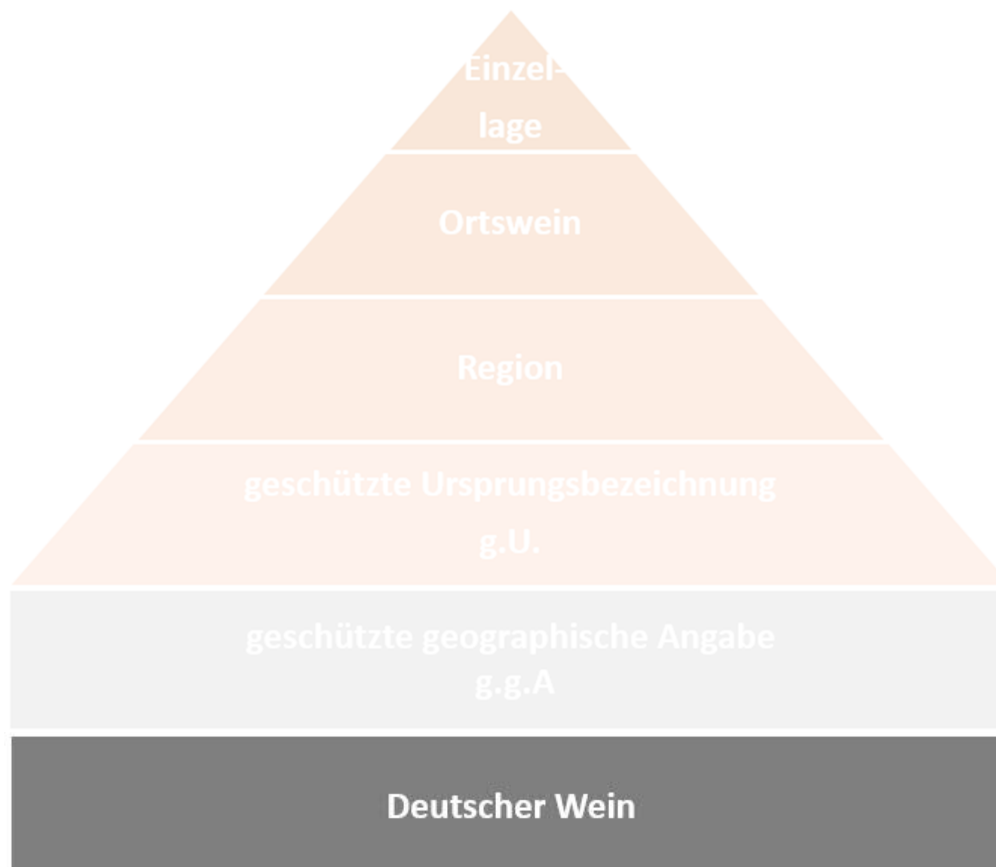
Romanisches Weinrecht



Umstellung vom germanischen zum romanischen Weinrecht:

Profilierung durch Herkunft:
„Je kleiner die Lage, desto höher die Qualität“

Deutscher Wein



§42 (WeinVO)

Negativliste von 20 Rebsorten auf 15 Rebsorten reduziert. Deren Synonyme dürfen ebenfalls nicht deklariert werden.

Spätburgunder und Namen, die in g.g.A. oder g.U. geschützt, sind ohnehin verboten.

→ Problem, dass Synonyme nach Referentenentwurf zugelassen „Pinot Noir“

Landwein/ g.g.A.



Landwein Neckar

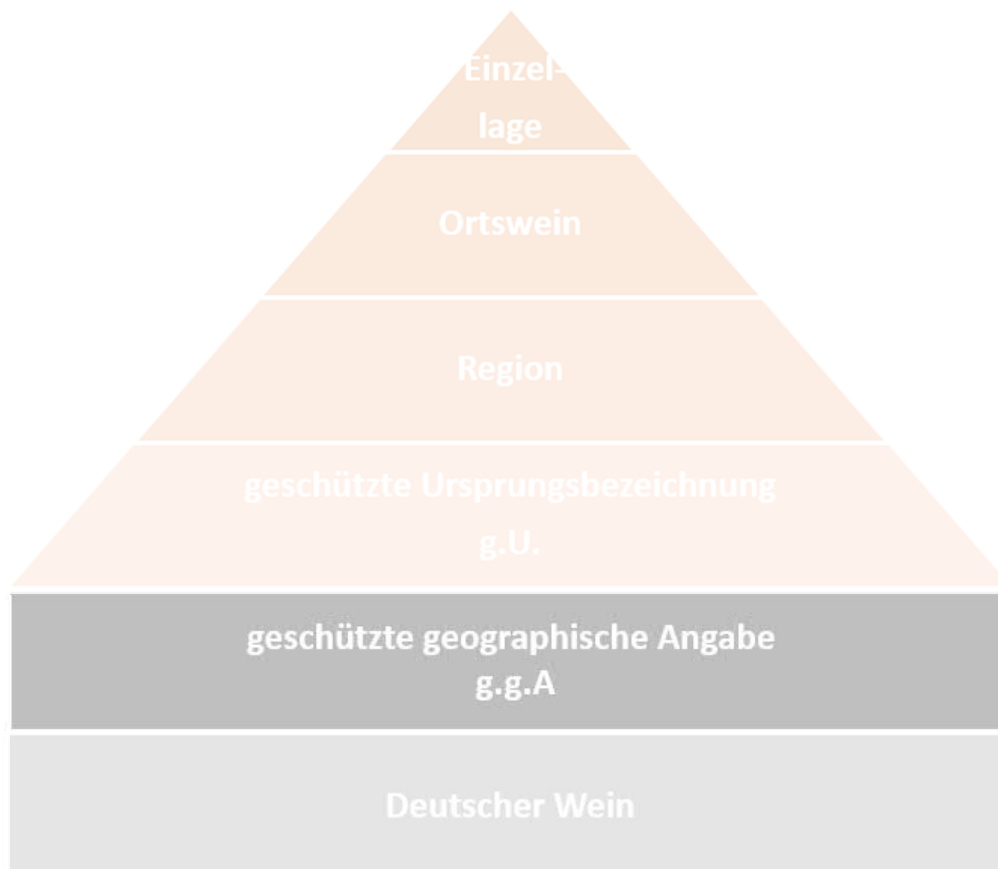
Neckar g.g.A.

Neckar geschützte geographische Angabe

§23 (WeinG)

- Klarstellung, dass keine kleinere geographische Angabe auf Etikett zulässig
- Alle Rebsorten, die in Produktspezifikation festgelegt sind, sind zulässig
- Trauben nur aus in Produktspezifikation abgegrenzter Fläche

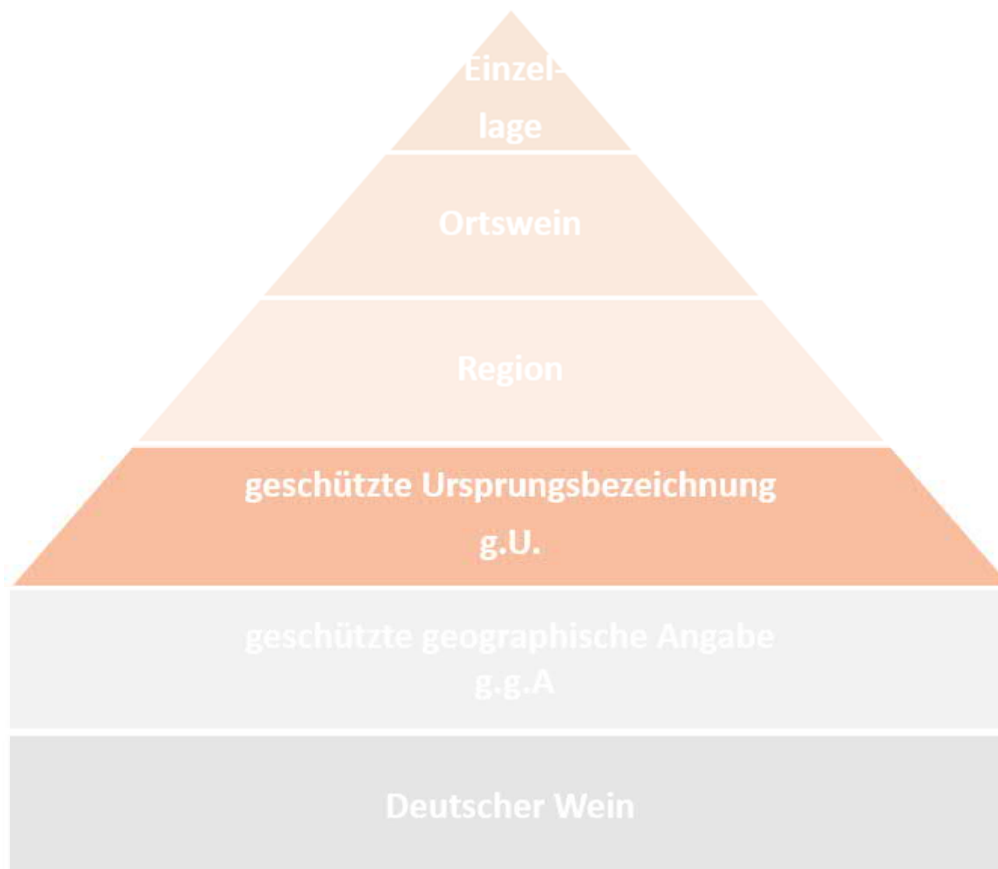
Landwein/ g.g.A.



§16a (WeinVO) Restzuckergehalt
Streichung der Regelung, dass
Restzuckergehalt grundsätzlich nicht den
für die Angabe „halbtrocken“
höchstzulässigen Wert überschreiten darf.

Etwaige Regelungen sollen in Kompetenz
der Schutzgemeinschaften.

Qualitätswein/ g.U.



Qualitätswein Württemberg

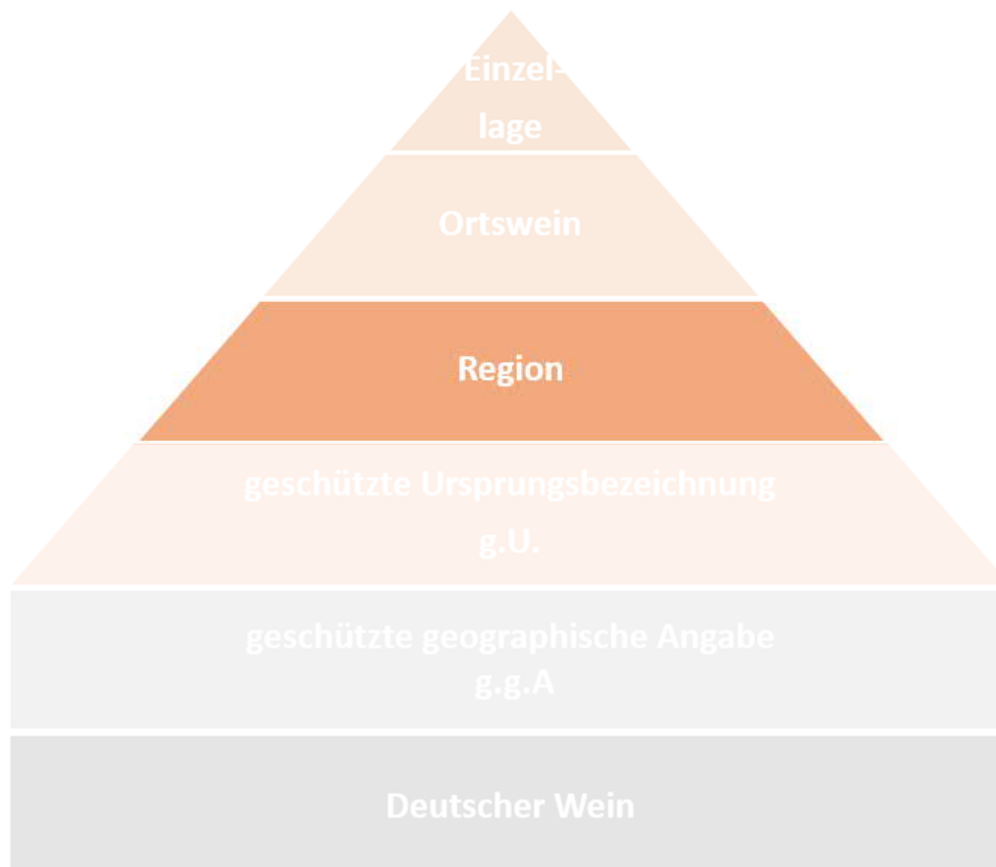
Württemberg g.U.

Württemberg geschützte Ursprungs-
bezeichnung

§39 (WeinVO)

Entspricht den bisherigen
„Qualitätsweinen“. Keine grundlegenden
Änderungen zum Status Quo.

Region



ehemals Bereiche und Großlagen

Diskussion der Leitgemeinde:

Keine Leitgemeinde darf mehr verwendet werden (ehemals §39 Absatz 2), Referentenentwurf sah Umstellung zum 30.06.2021 (!) vor.

-> Betrifft nicht nur Großlagen, sondern auch ortsübergreifende Einzellagen

Aktueller Referentenentwurf sieht Übergangsfrist für bestehendes System bis einschl. Erntejahrgang 2025 vor (§54 Absatz 16)



Region

§39 (WeinVO)

Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A. [...] der Name

1. einer Großlage oder eines Bereichs verwendet, ist diesem deutlich lesbar [...] und in einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben [...] mindestens 1,2 mm groß sind, stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar hinzuzufügen,

	bis inkl. JG 2025	ab JG 2026*	Bemerkung
Großlage	Haberschlachter Heuchelberg	Region Haberschlachter Heuchelberg	wenn 85% aus Haberschlacht
		Region Schwaigerner Heuchelberg	wenn 85% aus Schwaigern
		Region Heuchelberg	wenn aus mehreren Orten

*aus Darstellungsgründen nur Haberschlacht und Schwaigern aufgelistet

Ortswein



Württemberg Horkheim

Württemberg Heilbronn

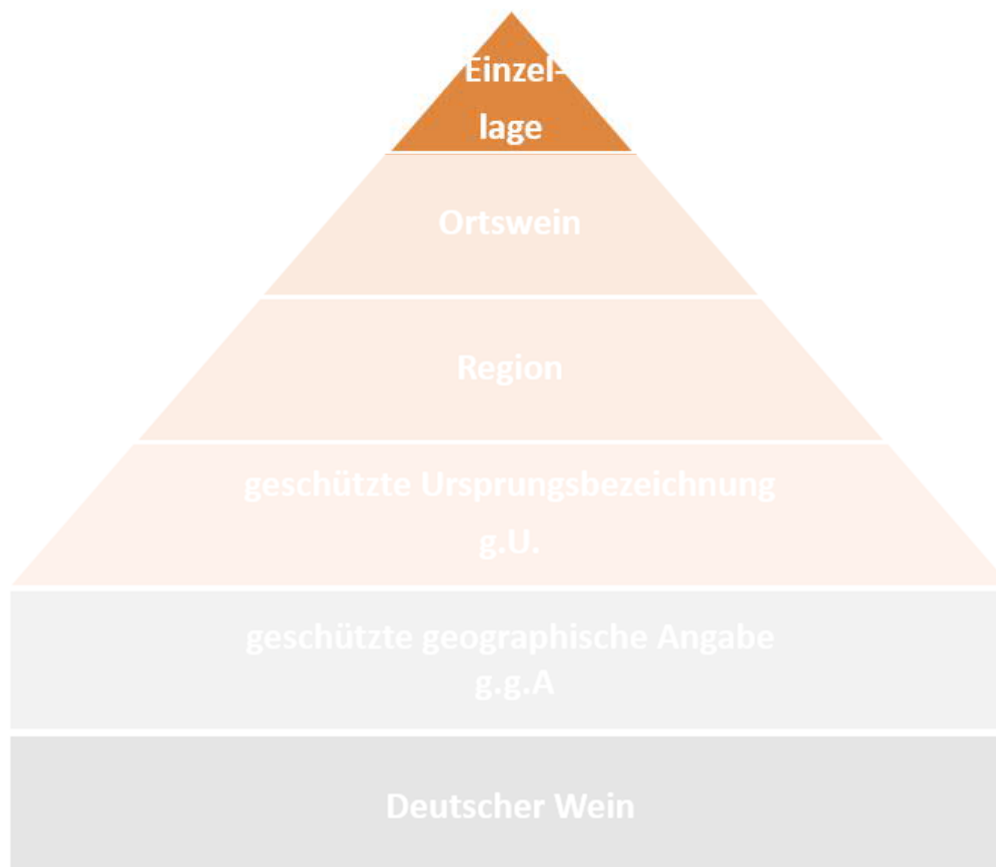
- „Ort“ ist die politische Gemeinde
- Weine aus Ortsteilen können auch unter dem Gemeindennamen vermarktet werden

§39 (WeinVO)

Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils setzt voraus:

- Mindestmostgewicht Kabinett und
- frühester Vermarktungstermin 1. Januar nach dem Erntejahr

Einzellage

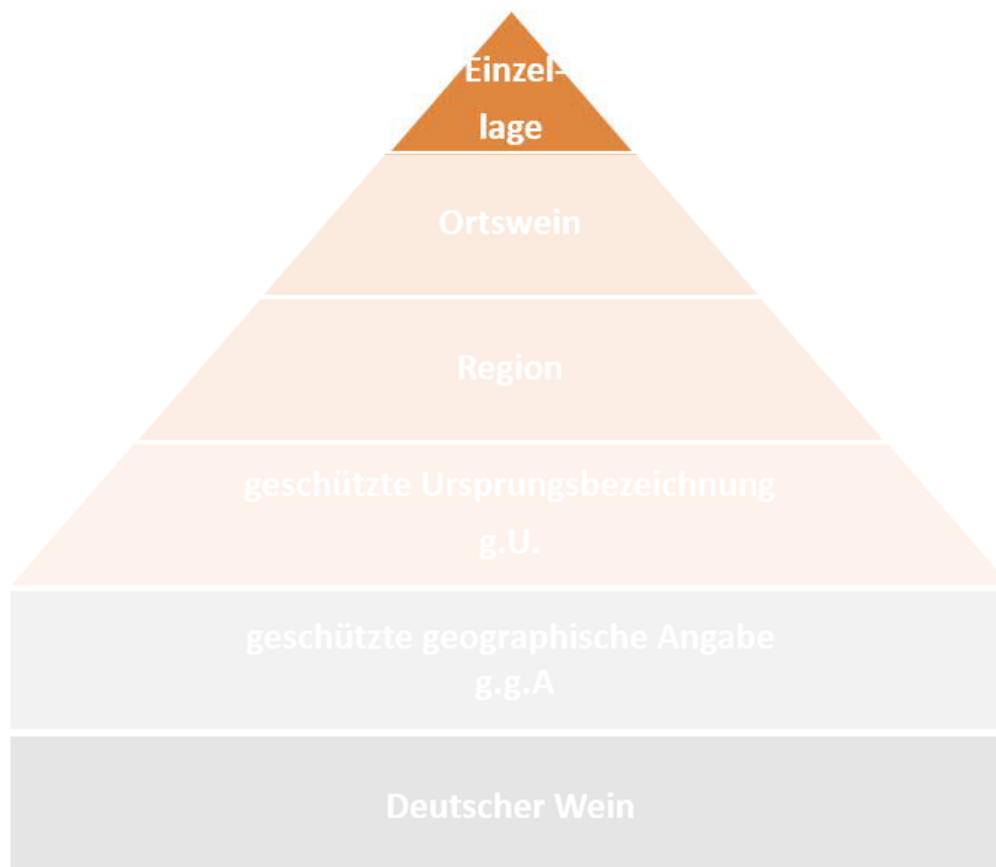


§39 (WeinVO) Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Angabe:

- Mindestmostgewicht Kabinett und
- frühester Vermarktungstermin 1. März nach dem Erntejahr
- Erzeugnis muss aus einer oder mehrerer in der Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt sein
- Obligatorische Prädikatsangabe, wenn lieblich oder süß*

*WeinVO §39 Absatz 4: Fakultativ, wenn in Produktspezifikation festgelegt

Einzellage



§39 (WeinVO) Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Angabe:

- Mindestmostgewicht Kabinett und
- frühester Vermarktungstermin 1. März nach dem Erntejahr
- Erzeugnis muss aus einer oder mehrerer in der Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt sein
- Obligatorische Prädikatsangabe, wenn lieblich oder süß
- Keine Prädikatsangabe erlaubt, wenn halbtrocken oder trocken*

*Öffnungsklauseln (WeinVO §39 Absatz 4), kann in Produktspezifikation erlaubt werden -> Spätlese trocken möglich



Einzellage

§39 (WeinVO)

Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A. [...] der Name

3. einer Einzellage verwendet, (a) ist diesem deutlich lesbar [...] und in einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben [...] mindestens 1,2 mm groß sind, stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar hinzuzufügen.

	bis inkl. JG 2025	ab JG 2026*	Bemerkung
Einzellage	Grantschener Wildenberg	Ellhofener Wildenberg	wenn 85% aus Ellhofen
		Grantschener Wildenberg	wenn 85% aus Grantschen
		Wimmentaler Wildenberg	wenn 85% aus Wimmmental
		Weinsberger Wildenberg	wenn aus Ortsteilen

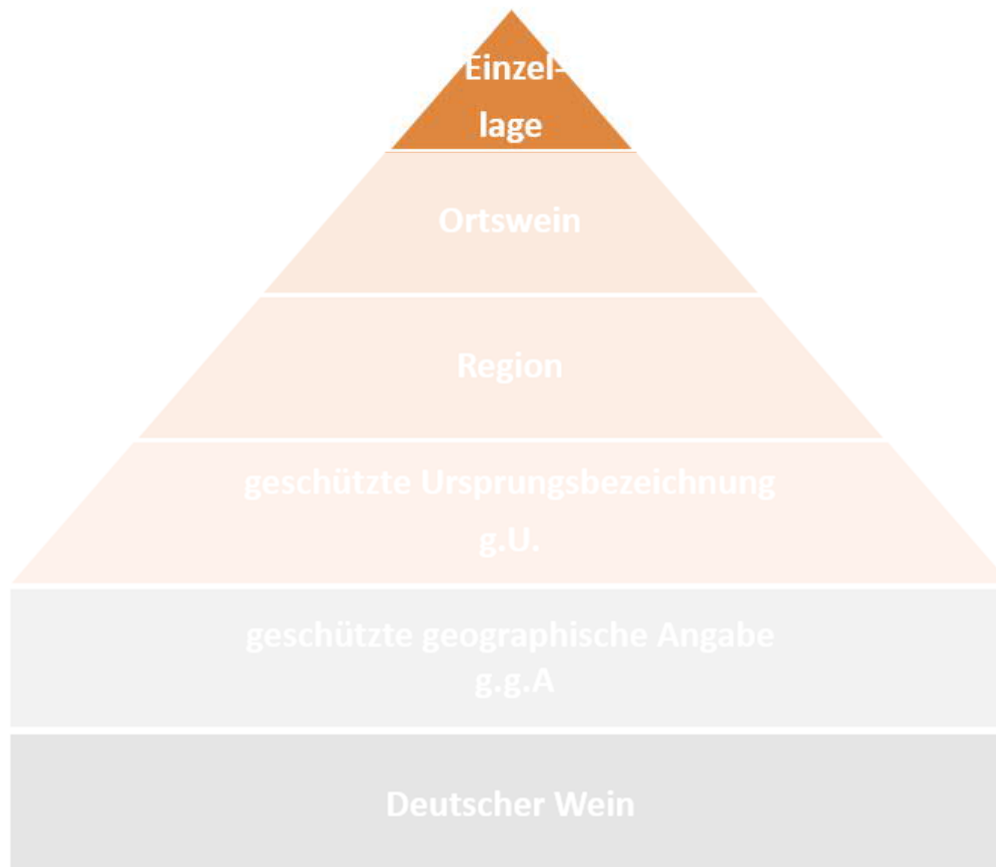
Gewann

§39 (WeinVO)
Absatz 2

Die Namen einer kleineren geografischen Einheit nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 (hier: Gewanne) des Weingesetzes darf nur in Verbindung mit dem Namen einer Einzellage angegeben.

-> Ort+ Einzellage+ Gewann

Großes Gewächs



„GG“ und „EG“ als absolute Spitze, vergleiche Grand Cru Regelungen in Frankreich.

Derzeit keine Regelung des Begriffs in der WeinVO.

Diskussionen zum Schutz des Begriffs durch entweder bundeseinheitliche oder regionale Regelungen (Schutzgemeinschaften).

Kernaussagen

- Umstellung vom germanischen zum romanischen Weinrecht
- Verabschiedung der Verordnung für den 26.03.2021 vorgesehen,
Referentenentwürfe einsehbar unter:
<https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/24-verordnung-aenderung-weinverordnung.html>
- Wegfall der Leitgemeinde und Übergangsfrist für bestehendes System bis einschl. Erntejahrgang 2025
- Die Verwendung der Begriffe „Steillage“ und „Terrassenlage“ wird künftig auch für Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. zugelassen. (§34b Absatz 1 und 2)
- Schutzgemeinschaften tragen Verantwortung für die Profilierung, Branche hat Gestaltungsspielraum



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

SCHUTZGEMEINSCHAFT
g.U. WÜRTTEMBERG

3. Die nächsten Schritte

Umsetzung neues Weinrecht

Zeitlicher Ablauf:

- 15. März 2021: Klausurtagung der Schutzgemeinschaft g.U. Württemberg, moderierter Strategieprozess mit Prof. Dr. Fleuchaus
- 25. März 2021: Sitzung der Schutzgemeinschaft g.U. Württemberg
- N.N.: Informationsveranstaltungen zur novellierten Weinverordnung in den Bezirken
- Q3/4 2021: Klausurtagung der Schutzgemeinschaft g.U. Württemberg unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Bezirken
- ab 2022: Umsetzung der Beschlüsse der Schutzgemeinschaft in den einzelnen Bezirken (ggf. vorher weitere Klausurtagung)
- 2023: Abschluss des Strategieprozesses zur Herkunftsprofilierung und Umsetzung der Ergebnisse in der Produktspezifikation

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Mail: info@weinbauverband-wuerttemberg.de

Telefon: 07134 52 79 70

Termine und Veranstaltungen des Weinbauverbands finden Sie immer aktuell unter www.weinbauverband-wuerttemberg.de -> Termine